

I. PRÄAMBEL

FESTSETZUNGEN, ZEICHEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 02/20 "Wohngebiet Ahornstraße"

Rechtsgrundlagen:
Die Festsetzungen erfolgen durch Zeichnung und Text auf der Rechtsgrundlage von:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 d. Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerische Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 d. Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.02.2011 (GVBl. 2011 S.82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 d. Gesetzes v. 23.06.2021 (GVBl. S. 352)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1. des Gesetzes v. 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

II. ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet: WA (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO)

z. B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

z. B. 1,0 Geschossflächenzahl (GFZ)

z. B. II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Begriffsdefinition "Vollgeschoss" (gem. § 20 (1) BauNVO), da in Bayern dieser Begriff aus der landesrechtlichen Vorschrift herausgenommen wurde:
Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgesetzten Geländeoberfläche liegen und über mind. zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mind. 2,3 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberkante (Art. 83 (6) BayBO).

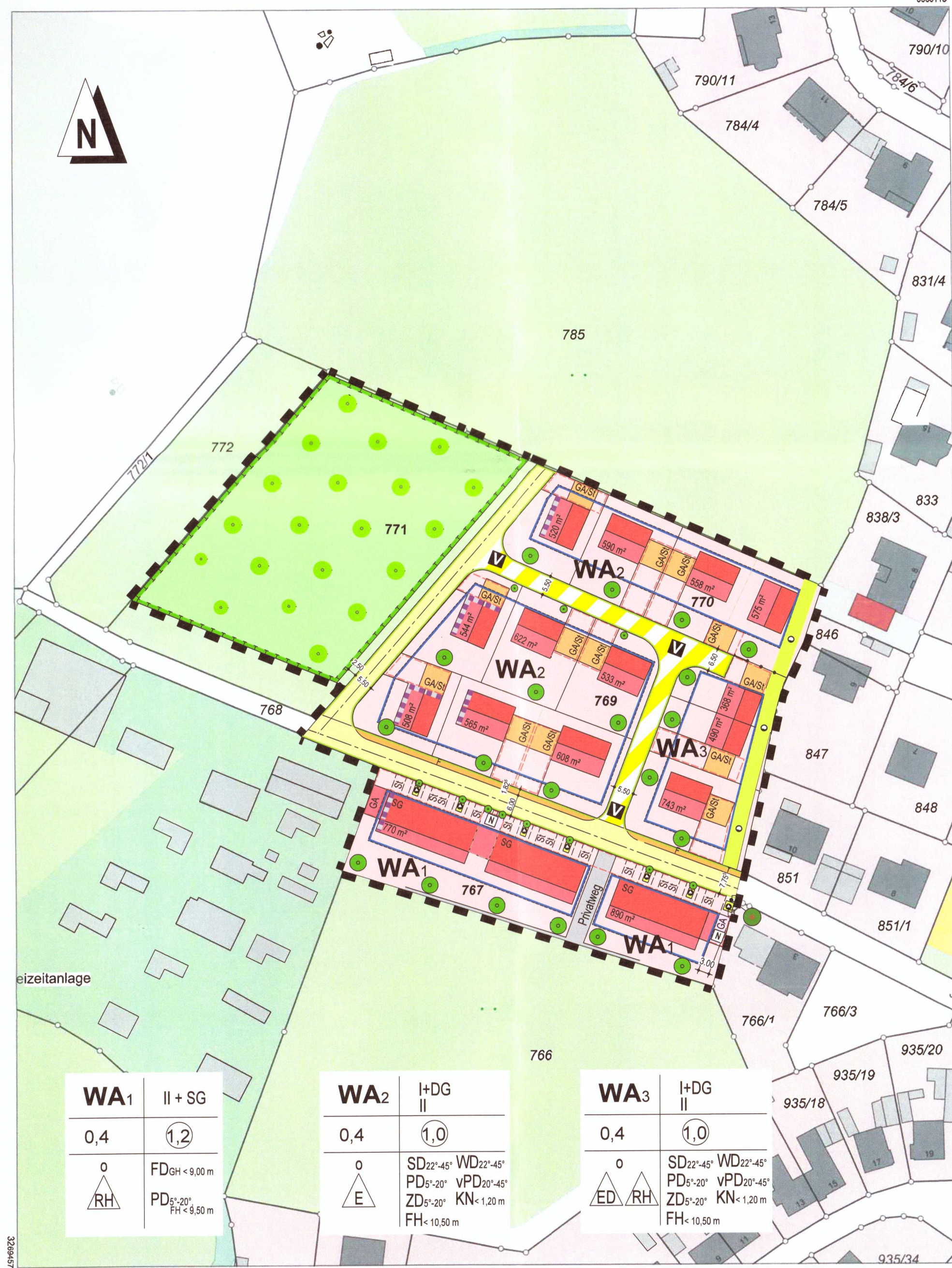
DG Dachgeschoss als Vollgeschoss im Sinne der Begriffsdefinition "Vollgeschoss" zulässig

SG Staffelgeschoss (siehe zeichnerische Festlegung, max. 2/3 der Grundfläche des Erdgeschosses hat eine Höhe von mind. 2,30 m)

BAUWEISE, BAUGRENZEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 - 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- o nur Einzelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig
- ED nur Reihenhäuser zulässig
- RH Baugrenze

BEBAUUNGSPLAN "Wohngebiet Ahornstraße"



BAUGESTALTUNG: (§ 9 Abs. 4 BauNVO)

- FD Flachdach, GH < 9,00 m
- SD₂₂₋₄₅ Satteldach, Dachneigung von mind. 22° - max. 45°, FH < 10,50 m
- WD₂₂₋₄₅ Walmdach, Dachneigung von mind. 22° - max. 45°, FH < 10,50 m
- ZD₅₋₂₀ Zeltdach, Dachneigung von mind. 5° - max. 20°, FH < 10,50 m
- PD₅₋₂₀ Pultdach, Dachneigung von mind. 5° - max. 20°, FH < 9,50 m
- vPD₂₀₋₄₅ versetztes Pultdach, Dachneigung von mind. 20° - max. 45°, FH < 10,50 m
- KN_{<1,20 m} Kniestock max. 1,20 m, gemessen von OK Rohfußboden des Dachgeschosses bis Unterkante Pfette

FH max. zulässige Firsthöhe ab OKFFB EG

GH max. zulässige Gebäudehöhe ab OKFFB EG



OKFFB EG Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss gem. Höhenfestlegung

Dachaufbauten bei WA₁ und WA₂: Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten je Dachseite darf maximal 50 % der zugeordneten Firstlänge betragen. Zulässig sind Schleppgauben und stehende Gauben, jedoch nicht beide Typen an einem Gebäude.

Abstandsflächen: Art. 6 BayBO findet Anwendung

3,00 Verminderte Abstandsfläche entsprechend den im Bebauungsplan eingetragenen Mindestmaß zugelassen (Art. 6 Abs. 5 Satz 2+3 BayBO).

Eingeschossige Nebengebäude und Nebenanlagen mit Flachdach oder Satteldach (Dachneigung wie beim Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, jedoch ist Art. 6 (7) BayBO einzuhalten) und mit einer Höhe von max. 3,0 m Höhe ohne Einhaltung von Abstandsflächen an der Grundstücksgrenze (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO), sowie außerhalb der Baugrenze (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO) zulässig.

Einfriedungen: Zaunanlagen bis zu einer Höhe bis 1,60 m und einer Bodenfreiheit von 15,0cm zulässig. Mauern sind nicht zulässig

Höhenlagenfestsetzung: Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFFB EG) darf max. 0,50 m über der Höhe des Fahrbahnrandes (FBR) der Verkehrsfläche (OKFBR) liegen. Gemessen wird in der Mittelachse des jeweiligen Haupt- bzw. Reihenhauses zwischen OKFFB EG und OKFBR der zugewandten Straßenseite.

Fassadengestaltung: Fassadenflächen sind geputzt mit einfachen schlichten Strukturen in Pastelltönen und/oder Holzverkleidung auszuführen. Faserzementplatten oder andere Plattenarten sowie Zierputze sind unzulässig. Gebäudesockel sind der Fassade farblich anzugleichen. Fassadenelemente (z. B. transluzente Wärmedämmung, Glasfassaden) zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Dacheindeckungen: Dacheindeckungen aller Art in roten, braunen, anthrazit, grauen oder schwarzen Farbtönen, sowie begrünte Dächer sind zulässig. Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferabdeckungen zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform, Dachneigung, Kniestock, Firsthöhe, Gebäudehöhe

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Zweckbestimmung Abfall
- Zweckbestimmung Wasser

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentlicher Rad- u. Fußweg (R+Fu) bzw. öffentlicher Fußweg (F)
- Privatweg / Wirtschaftsweg

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) einschließlich deren Zu- u. Abfahrten. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen ebenfalls grundsätzlich zulässig; außerhalb unzulässig
- St Stellplatz - Sie sind nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu errichten, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Parzelle.
- Ga Garage mit Flachdach oder Satteldach (Dachneigung wie beim Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, jedoch ist Art. 6 (7) BayBO einzuhalten)
- F-St Fahrradstellplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

AUSGLEICHSMÄßIGKEIT FL. NR. 771, GEMARKUNG WEIDENBERG

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (interne Ausgleichsfläche) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Streubstwielse

Anlage und Entwicklung einer Streubstwielse mit artenreichem Grünland

- Erforderliche Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen:**
- Pflanzung von 18 regionaltypischen Obstbäumen gemäß Artenliste
 - Pflanzabstände unregelmäßig zwischen 10 m und 20 m
 - Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 10-12
 - Baumfahl und Stammschutz (z.B. mit Schilfrohrmatte)
 - Wühlmausschutz
 - Grenzabstände beachten
 - Baumpflege
 - Erziehungsschnitt
 - maßvoller Erhaltungsschnitt (Totholz und Baumhöhlen lassen)
 - Ersatz evtl. vorzeitig abgängiger Gehölze
 - Artenliste (Auswahl - je nach Verfügbarkeit):
 - Apfel: Klarapfel, Knackerla, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm, Hauxapfel, Rheinischer Winterambur, Bretbacher, Bokenapfel
 - Birnen: Gute Graue, Doppelte Philippsbirne, Alexander Lucas, Mollbusch

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen:

- die ersten fünf Jahre 2 x jährlich Mahd im Juni und ab Mitte September mit Abtransport des Mahdgutes - Mulchung der Baumscheiben im Sommerhalbjahr
- anschließend nur noch 1-2 x jährlich Mahd mit Abtransport des Mahdgutes
- Erstmahd nicht vor dem 1. Juli
- Schnitt vorzugsweise mit Balken-Mähwerk und einer Schnitthöhe nicht unter 12 cm
- Kein Einsatz von mineralischen Düngern oder Pflanzenschutzmitteln

Angaben zu den erforderlichen Grundflächen und deren Sicherung:
Das Flurstück 771 der Gemarkung Weidenberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weidenberg. Die dauerhafte Sicherung der Teilfläche mit 4.634 m² soll durch entsprechenden Grundbucheintrag erfolgen. Zusätzlich muss die Fläche an das Okklflächenkataster beim Landesamt für Umwelt gemeldet werden.

Gesamte Ausgleichsfläche des WA₁ (ca. 2.850 m²), WA₂ und WA₃ (ca. 8.735 m²) bei Kompensationsfaktor 0,4 = ca. 4.634 m²

- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume bzw. Sträucher (nur Standortvorslag)

Pro angefangene 500 m² Baugrundstückfläche ist mindestens ein Baum aus der Pflanzliste zu pflanzen.
Artenauswahl Bäume 2. und 3. Ordnung für den Hausgarten:
Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 16/16
Acer campestre Feld-Ahorn
Amenlichier arborea Baumförmige Felsenbirne
Carpinus betulus Hainbuche
Malus spec. Zier-Apfel
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere
Sowie Obstbäume in Sorten als Hochstamm
Mindestqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt 14/16

Artenauswahl Sträucher: Pflanzabstand 2m x 1,5 m

Mindestqualität: Heister 2x verpflanzt	
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutrotter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

REGENRÜCKHALTUNGSVERPFLICHTUNG:

Für die auf privaten Flächen anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen und befestigten Flächen ist eine entsprechende Rückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück zu errichten. Es ist hierbei ein System zu wählen, welches eine sukzessive Entleerung des Speichers nach dem Regenereignis selbsttätig gewährleistet. Eine Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal oder vorhandene Entwässerungsgräben ist nur in gedrosselter Form zulässig.

- Die Bemessung der erforderlichen Rückhaltung ist unter Ansatz folgender Parameter vorzunehmen und mit dem Bauantrag prüfbar vorzulegen.
- Undurchlässige Fläche A_u [m²]: A_u = A * ψ_u
 - Mittlerer Abflussbeiwert ψ_m:
 - 0,80 bei Schrägdächern
 - 0,50 bei Grunddächern
 - 0,75 bei Pflasterflächen
 - 0,00 bei Grünflächen
 - Erforderliches Speichervolumen: V_{er} = A_u * 20 l/m²
 - Max. zulässige Ableitung: Q_{er} = A_u * 2 ml/m² * s

Niedrigere Ansätze von Abflussbeiwerten sind unter entsprechender Nachweisführung in begründeten Fällen möglich.

Nachfolgende Beispielberechnung zu den erforderlichen Wasserrückhaltungsmaßnahmen:

- Grundstücksgröße, gesamt: 820 m²
- Dachflächen: 160 m², Abflussbeiwert Schrägdach: 0,8
- Pflasterflächen: 50 m², Abflussbeiwert Pflasterfläche: 0,75
- Grünflächen: 610 m², Abflussbeiwert Grünfläche: 0,00
- Undurchlässige Fläche A_u: 160 m² * 0,8 + 50 m² * 0,75 + 610 m² * 0,0 = 165,5 m²
- Erforderliches Speichervolumen: V_{er} = 165,5 m² * 20 l/m² = 3.310 l = 3,3 m³
- Max. zulässige Ableitung: Q_{er} = 165,5 m² * 2 ml/m² * s = 331 ml/s = 0,33 l/s

VERKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von L_a ≥ 61 dB(A) und bei Büronutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von L_a ≥ 66 dB(A) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Januar 2018, Teil 1 sowie Teil 2 "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.), entsprechend der dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_{w,ges} gem. DIN 4109 (18) erfüllen:

Anforderung gem. DIN 4109 (18):	gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R' _{w,ges} in dB
Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungsstätten, etc.	L _a - 30
Für Büroräume und Ähnliches	L _a - 35

Mindestens einzuhalten ist: R'_{w,ges} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches;

Bei Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (18) von L_a ≥ 58 dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen (z. B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungsanlage) nicht möglich sind.

Der Nachweis gem. DIN 4109 (18) ist im Zuge des Bauantrags / Genehmigungsfreistellungsverfahrens zu erbringen. Entsprechende Textausgaben der DIN 4109 (18) - Teil 1 und 2 liegen gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur Einsicht bereit.

Hinweise:
- Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel L_a für die Tag- bzw. Nachtzeit sind in den Anlagen 7.1 u. 7.2 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02, vom 22.09.2021, dargestellt.

- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen.

Im Hinblick auf die **gewerblichen Geräuschmissionen** ist festzustellen, dass an einigen Fassaden der geplanten Wohnhäuser der Orientierungswert / Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zur Nachtzeit geringfügig überschritten wird. An diesen Fassaden (vgl. Anlage 4.3 der schalltechnischen Untersuchung, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02, vom 22.09.2021) dürfen keine zur Nachtzeit schutzbedürftigen Nutzungen mit offenbaren Fenstern angeordnet sein.

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ

Fassadenflächen an denen zur Nachtzeit keine schutzbedürftigen Nutzungen mit offenbaren Fenstern angeordnet sind (siehe schalltechnischen Untersuchungsbericht, IBAS-Bericht Nr. 20.11918-b02 vom 22.09.2021, insbesondere Anlage 4.3)

III. HINWEISE:

- Landwirtschaft:** Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen entstehen. Diese haben die Anwohner zu dulden.
- Kleintierzüchteranlage:** Die durch den Betrieb der nahegelegenen Kleintierzüchteranlage entstehende Lärm- und Geruchsemissionen sind durch die Anwohner zu dulden.
- Garten- und Grünflächengestaltung/Blühflächen:** Eine naturnahe Gestaltung der privaten Garten- und Grünflächen ohne Steingärten bzw. Kies-/Schotterbeete wird angeregt. Zur Erhaltung der heimischen Insektenwelt, insbesondere der Bienen, wird auf jedem Baugrundstück eine Blühwiese/Bienenwiese mit einer Gesamtfläche von mind. 25 m² empfohlen.
- Bodendenkmäler:** Es wird auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.
- Regenwasserernutzung:** Der Einbau von Zisternen für die Verwendung von Regenwasser im Haushalt und Garten wird empfohlen.
- Reduzierung der Bodenversiegelung:** Die Bodenversiegelung ist, damit eine Grundwasserneubildung gefördert wird, auf das unumgängliche notwendige Maß zu beschränken. Bei Grundstückszufahrten, PKW-Stellplätzen, Wegen und Terrassen sollen deshalb wasserdurchlässige Beläge, wie Rassenplattensteine, Rasenpflaster, Splitt- und Kiesbeläge bevorzugt werden.
- Garagenflachdächer:** Es wird empfohlen die Flachdächer von Garagen zu begrünen.
- Außenbeleuchtung:** Es wird eine insektenfreundliche Beleuchtung auszuführen.

HINWEISE ZUR DARSTELLUNG:

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Parzellierung
- bestehende Gebäude
- Bebauungsvorschlag "WA₁" und "WA₂" mit ca. Flächenangabe der vorgeschlagenen Bauparzellenfläche
- Bebauungsvorschlag "WA₃" mit ca. Flächenangabe der vorgeschlagenen Bauparzellenfläche
- 767 Flurnummer
- z.B. 437,77 Höhenkote Urgelände
- 18,41 m Maßzahl in Meter

GESONDERTE ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN:

Begründung vom 20.01.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

BEBAUUNGSPLAN "Wohngebiet Ahornstraße"

Bearbeitet:	Stefan Vogel	16.02.2021	20.10.2021	M 1:1000
Geprüft:		19.05.2021	20.01.2022	
Dienststelle:	Planung: Stefan Vogel, Dipl.-Ing. (FH) Joh.-Seb.-Bach-Str. 8, 95448 Bayreuth	25.06.2021	Datum	Maßstab

IV. Verfahrensvermerk:

- Der Marktgemeinderat Weidenberg hat in der Sitzung vom 23.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2021 hat in der Zeit vom 08.03.2021 bis 08.04.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 beteiligt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.2021 bis 08.01.2022 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2021 bis 13.08.2021 öffentlich ausgelegt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.2021 bis 08.01.2022 erneut öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Weidenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2022 des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2022 beschlossen.
- Ausgefertigt am 24.01.2022
Hans Wittauer, Erster Bürgermeister, Markt Weidenberg
- Der Bebauungsplan „Wohngebiet Ahornstraße“ in der Fassung vom 20.01.2022 wurde am 24.01.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.
Weidenberg, den 24.01.2022
Hans Wittauer, Erster Bürgermeister, Markt Weidenberg